

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Malente zur

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Einleitungsformel

Die Einleitungsformel der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018 (Tourismusabgabesatzung) wird wie nachstehend neu gefasst:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Art. 2 Änderung der Tourismusabgabesatzung

Die Vorschriften der Tourismusabgabesatzung werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

„Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v. H. gedeckt werden; die übrigen Aufwendungen trägt die Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sollen zu 5 v. H. durch die Tourismusabgabe, zu 79 v. H. durch die Kurabgabe, zu 5 v. H. durch besondere Entgelte und Einnahmen sowie im Übrigen aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde gedeckt werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

„Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, die gewerblich, freiberuflich oder auf sonstige Weise selbständig im Gemeindegebiet tätig sind und denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 c) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Private Kliniken“ werden ersetzt durch das Wort „Kliniken“.

5. § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt für das Kalenderjahr 2016 46 Euro.“

6. § 9 wird der Abs. 6 angefügt:

„Die Tourismusabgabe wird für das Jahr 2020 aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht auf die touristischen Beschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere während der Zeit von Mitte März bis Mitte Mai, auf zehn Zwölftel des Betrags reduziert, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.“

Art. 3 Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, Anwendbarkeit auf bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen

- (1) Art. 2 Nr. 6 tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit Rückwirkung zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Durch diese rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.12.2014 sowie nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018 in der vor dem Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- (3) Die rückwirkende Änderung der Tourismusabgabesatzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Tourismusabgabe.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 26.11.2020

Gemeinde M a l e n t e

- Die Bürgermeisterin –

gez. Förster

1. stellv. Bürgermeisterin